

**Motion Beeler-Huber Silvana und Mit. über eine Einsammelaktion für  
Waffen aus Privatbesitz (M 154)****Eröffnet: 4. März 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Schon heute können bei den Polizeidienststellen im Kanton Luzern, sowie bei der Retablierungsstelle im Armee-Ausbildungszentrum (Allmend Luzern) private Waffen und Munition kostenlos zur fachgerechten Entsorgung abgegeben werden. Diese Praxis wird seit Jahren so gehandhabt. Die Dienstleistung ist aus Präventionsüberlegungen kostenlos. Dabei stehen Herkunft und Art der einzelnen Waffen nicht zur Diskussion. Bei der Rücknahme von Munition grösseren Kalibers (mehr als 20 mm) und Sprengstoff werden aber die Personalien des Überbringers / der Überbringerin erfasst. Bei Bedarf können so von Seiten des Bundes weitere Abklärungen getätigt werden. Bis jetzt sind uns jedoch keine derartigen Nachforschungen bekannt.

Über die Polizei wurden in den letzten zwei Jahren beispielsweise insgesamt 120 Schusswaffen und in 119 Fällen diverse Munition abgegeben. Die Berechtigten haben dabei eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen, damit die Entsorgung stattfinden kann. Im vergangenen Jahr registrierte die Kantonspolizei Luzern eine Zunahme derartiger Abgaben, was wohl auf die angekündigten Änderungen im Schweizerischen Waffenrecht zurückzuführen sein dürfte. Dies belegen auch Erfahrungen in anderen Kantonen.

Der eigentliche Entsorgungsprozess wird von der Logistikbasis der Armee geregelt. Die Retablierungsstelle klärt jeweils das Vorgehen mit der Blindgängermeldezentrale in Thun und liefert die abgegebenen Gegenstände zur Vernichtung an das Logistik-Center in Othmarsingen. Die Polizei ihrerseits übergibt das Material der Retablierungsstelle.

Die Abgabestellen sind also bereits bezeichnet. In der Bevölkerung ist diese Möglichkeit der Entsorgung von Waffen und Munition offensichtlich noch zu wenig bekannt. Wir werden deshalb in den kommenden Monaten periodisch auf die Möglichkeiten der Entsorgung von privaten Waffen und Munition hinweisen.

Der Vorstoss muss als Anregung an den Regierungsrat interpretiert werden (§ 68 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Grossen Rates, SRL Nr. 30). In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, das Anliegen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 13. Mai 2008 / RRB-Nr. 554